

Satzung der „Vereinigung der Förderer der Werner-von-Siemens- Schule Mannheim e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Förderer der Werner-von-Siemens-Schule Mannheim“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.
- (3) Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Mannheim.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Werner-von-Siemens-Schule Mannheim bei der Erfüllung ihrer durch das Schulgesetz umschriebenen Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Bildungseinrichtung. Die Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
- (2) Im Einzelnen verfolgt die Fördervereinigung folgende Ziele:
 - Die Förderung, Veranstaltung und Durchführung von Kursen und Lehrgängen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung, um fachliche Kompetenz der Schule als Bildungsträger zu stärken und auszubauen sowie
 - Den Aufbau, die Pflege und die Vertiefung von Kontakten zu nationalen und internationalen beruflichen Bildungs- und kulturellen Einrichtungen, zu Betrieben und Verbänden zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs, um somit die Werner-von-Siemens-Schule als Kompetenzzentrum zu stärken sowie
 - Den Aufbau, die Pflege und die Vertiefung von Partnerschaften mit nationalen und internationalen Berufsbildungseinrichtungen/Schulen, um der Werner-von-Siemens-Schule die Einbindung in ein nationales und internationales Netzwerk von Fachleuten und Institutionen zu ermöglichen.
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (1) die Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Ausbildern, Schule und Schülern,
 - (2) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mitteln hinaus,

- (3) die Förderung von schulischen Veranstaltungen mit sozialem und integrativem Charakter, wie z.B. Studienfahrten, Fußballturnieren der SMV, Schuljubiläen und anderen Maßnahmen.
- (4) die Übernahme der Trägerschaft für die Durchführung von Maßnahmen, die im Rahmen des Satzungszweckes erscheinen,
- (5) die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Beruflichen Schule und Bildungseinrichtung förderlich erscheinen,
- (6) die Durchführung von Lehrgängen zur beruflichen Fortbildung Erwachsener als Lehrgangsträger und Veranstalter
- (7) Unterstützung und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten der Werner-von-Siemens-Schule Mannheim und ihren Partnerschulen im Ausland bzw. Austauschprogramme mit ausländischen Schulen,
- (8) Die Unterstützung der Schulleitung bei der Wahrung schulischer Interessen im öffentlichen Leben.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinigung der Förderer der Werner-von-Siemens-Schule Mannheim besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat oder jede juristische Person öffentlichen und privaten Rechts. Schüler und Jugendliche können bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahrs beitragsfrei außerordentliches Mitglied der Vereinigung der Förderer der Werner-von-Siemens-Schule Mannheim werden. Ein Außerordentliches Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der Person.

- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und Sponsoren
 - Einkünfte aus schulischen Veranstaltungen
 - Sonstige Einkünfte
- (3) Alle Einnahmen des Vereins sind auf einem extra hierfür eingerichteten Konto zu verwalten
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme der Erstattung aus § 9 (Vorstand) Punkt 9 keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Zum Abschluss von nicht begünstigten Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 150,00 € belasten, ist im Innenverhältnis die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter(in) nur mit Zustimmung des Vorstands berechtigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung der Förderer der Werner-von-Siemens-Schule Mannheim und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter(in) des/der 1. Vorsitzenden, einem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Schatzmeister(in), und dem/der Schriftführer(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende, der geschäftsführende Vorstand und der/die Stellvertreter(in) des/der 1. Vorsitzenden dürfen nicht zum Lehrerkollegium der Werner-von-Siemens-Schule Mannheim gehören.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem vertretungsberechtigten Vorstand
 - und bis zu 4 Beisitzern
- Der/die Schulleiter(in) (im Verhinderungsfalle dessen/deren Vertreter(in)) der Werner-von-Siemens-Schule Mannheim ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands.
- (4) Die Beisitzer(innen) und der/die Schulleiter(in) haben innerhalb des Vorstands kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)

- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Festlegung der Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks ausführen will
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (8) Für jede Vorstandssitzung fertigt der/die Schriftführer(in) oder ein von dem/der 1. Vorsitzenden beauftragtes Mitglied ein Protokoll, das von der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (9) Den Vorstandsmitgliedern oder anderen Mitgliedern sind auf Antrag die Ihnen bei Wahrnehmung obliegenden Pflichten entstandenen Kosten vom Verein zu ersetzen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von fünf Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Vereinsmitgliedern durch eine ergänzende Einladung spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegung einer Beitragsordnung,
 - Zustimmung zu dem vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

- (6) Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim zur ausschließlichen Weitergabe an die Werner-von-Siemens-Schule Mannheim für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Ergänzte Fassung der Satzung vom 05. März 2009

Mannheim, den 05.03.2009

Gez. Heinz-Peter Paffenholz
(1. Vorsitzender)

gez. Regina Reinisch
(Protokollführerin)